

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1959

Nummer 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 2. 3. 1959, Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Heinrich Hemsath. S. 417.

D. Finanzminister.

RdErl. 26. 2. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM—Ost. S. 418.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 2. 1959, Versorgung der Landesbeamten; hier: Durchführung des § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 419.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 22. 1. 1959, Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft. S. 419.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

G. Arbeits- und Sozialminister.

C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 2. 1959, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058). S. 420.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 26. 2. 1959, Bestimmungen über den Einsatz von Zuschüssen aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung von Instandsetzungskrediten für Wohngebäude vom 5. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1535); hier: Änderung der Bestimmungen. S. 431.

Bek. 26. 2. 1959, Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik vom 15. Dezember 1958. S. 431.

K. Justizminister.

Notizen.

Bek. 25. 2. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 432.

20. 2. 1959, Anschrift des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen des Landes Hessen. S. 432.

Berichtigung. S. 432.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Tagesordnung für den 9. und 10. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 18. März 1959 und vom 6. bis 9. April 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. Beginn der Plenarsitzung am 16. März und 6. April 1959 jeweils um 14 Uhr, an den übrigen Tagen um 10 Uhr. S. 433/34.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Heinrich Hemsath

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 3. 1959 —
I A 3/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Heinrich Hemsath (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD) ist durch Verzichtserklärung vom 23. 2. 1959 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Dr. Dr. Josef Neuberger
in Düsseldorf, Grimmstraße 23,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 2. März 1959 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1405/06) u. v. 17. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1737/38).

— MBI. NW. 1959 S. 417.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1959 —
B 2720—783 — IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat Januar 1959 auf

100,— DM-Ost = 26,90 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1959 S. 418.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Versorgung der Landesbeamten; hier: Durchführung des § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3022 — 5481/IV/58
u. d. Innenministers — II D 1 — 25.52—5035/59
v. 18. 2. 1959

Ergänzend zu unserem RdErl. v. 30. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1653) geben wir zur Durchführung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 c BesAG noch folgende Hinweise:

Die Erhöhung der Grundgehälter um 83 vom Hundert erstreckt sich nur auf die drei ersten Dienstaltersstufen der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahnguppe, nicht dagegen auch auf die Eingangsbesoldungsgruppe einzelner Laufbahnen.

Das Beamtenrecht kennt 4 Laufbahnguppen, und zwar die Laufbahnguppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Die Laufbahnen einer Laufbahnguppe beginnen in der Regel, aber doch nicht ausschließlich mit der gleichen Eingangsbesoldungsgruppe. In Fällen, in denen einzelne Laufbahnen mit einer niedrigeren oder einer höheren Besoldungsgruppe beginnen, können die drei ersten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe nur um 78 vom Hundert erhöht werden, weil das Gesetz ausschließlich auf die Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahnguppe abstellt.

Eingangsbesoldungsgruppen der Laufbahnguppen waren außer den in Abschnitt I Nr. 3 des vorbezeichneten RdErl. bezeichneten Besoldungsgruppen noch folgende Besoldungsgruppen:

Für die Laufbahnguppe des	nach der Besoldungsordnung A des Preuss. Besoldungsgesetzes von 1927	nach der Besoldungsordnung A des Reichsbesoldungsgesetzes von 1920	nach der Besoldungsordnung A des Beamtdiensteinkommengesetzes von 1920
einfachen Dienstes	A 10 b, A 11 und A 12,	II und I,	A 2 und A 1,
mittleren Dienstes	A 8,	V,	A 5,
gehobenen Dienstes	A 4 b,	VII,	A 7,
höheren Dienstes	A 2 b,	X,	A 10.

Außerdem ist für die Laufbahnguppe des gehobenen Dienstes die Besoldungsgruppe des Volksschullehrerbewilligungsgesetzes von 1928 Eingangsbesoldungsgruppe.

— MBI. NW. 1959 S. 419.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 1. 1959 — II G 5 — 55—04

- Nach § 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1956/57) i. d. F. der Bek. v. 26. April 1958 (BGBI. I S. 306) können Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft Bewertungsfreiheit in Form erhöhter Abschreibungen in Anspruch nehmen. Von dieser Möglichkeit kann für Wirtschaftsgüter Gebrauch gemacht werden, die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden.

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung ist nach § 82 Abs. 2 EStDV 1956/57, daß
 - die Wirtschaftsgüter unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern,
 - die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das Vorliegen der unter den Buchst. a) und b) genannten Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nachzuweisen (§ 82 Abs. 2 Ziff. 3 EStDV 1956/57).

- Nach dem Beschuß der Landesregierung vom 21. 1. 1959 ist für das Ausstellen der Bescheinigungen der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig. Einschlägige Anträge sind daher unmittelbar an mich zu richten.

— MBI. NW. 1959 S. 419.

G. Arbeits- und Sozialminister

C. Innenminister

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6300.2 — u. d. Innenministers — IV A 2 — 52 — 46.90 — v. 24. 2. 1959

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit will die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und die Jugend vor sittlichen und gesundheitlichen Gefahren und Schäden schützen. Die Schutzverpflichtung gegenüber der Jugend soll im gesamten öffentlichen Leben erkannt und wirksam werden. Alle Kreise der Bevölkerung, besonders Eltern, Erzieher, Geistliche, Ärzte, Sozialarbeiter, Jugendpfleger und Jugendgruppenleiter, Lehrherren, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Berufsverbände, Veranstalter und Gewerbetreibende sind deshalb über das Ziel und die Durchführung des Gesetzes zu unterrichten und sollen für eine Förderung des Jugendschutzes gewonnen werden.

Die Jugendämter sollen eine enge Zusammenarbeit aller am Jugendschutz beteiligten Behörden, Organisationen und Personen sicherstellen. Die Bildung örtlicher Arbeitskreise (Jugendschutzarbeitsgemeinschaften) hat sich als zweckmäßig erwiesen. Die Landesjugendämter sollen die Bemühungen der Jugendämter und der Arbeitskreise fördern; sie werden hierbei von den Landesarbeitsstellen für den Jugendschutz unterstützt.

Zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ergehen unter Aufhebung der Bezugserlasse zu a) folgende Verwaltungsvorschriften, zugleich für die Ordnungsbehörden als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehörden gesetzes.

I. Allgemeiner Schutz der Jugend vor sittlicher Gefahr oder Verwahrlosung.

Zu § 1 Abs. 1:

- Der Gesetzgeber hat nicht im einzelnen ausgeführt, was als sittliche Gefahr oder Verwahrlosung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Aus den §§ 2-9 des Gesetzes ergeben sich jedoch Anhaltspunkte. Eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht vor allem immer dann, wenn das Kind oder der Jugendliche Eindrücken und Reizen ausgesetzt ist, deren Ursache Vorgänge bilden, die das allgemeine Anstands- oder Schamgefühl verletzen.

Jugendgefährdende Orte können nach den Umständen des Einzelfalles beispielsweise sein: Rummelplätze, Nachtbars, Nachtclubs, Eingänge von Unterkünften und Vergnügungsstätten für Truppen, Bahnhofsgebäude und -vorplätze, Ab-

ortanlagen, Wartesäle und die Umgebung dieser Orte sowie unübersichtliche Ruinengrundstücke und sogenannte „wilde“ Zeltplätze. Besonders zu nennen sind Straßen, Plätze und Sammelpunkte, an denen sich kriminelle, sitzenlose, süchtige oder sexuell abartig veranlagte Personen aufzuhalten pflegen. Ausschlaggebend kann auch das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen selbst sein.

Hält sich ein Kind oder Jugendlicher notwendig und nur vorübergehend an einem unter § 1 fahrenden Ort auf (z. B. muß das Kind oder der Jugendliche als Verkehrsteilnehmer einen gefährdenden Ort passieren oder dort auf eine Verkehrsverbindung warten), so besteht noch kein Anlaß zum Einschreiten. Dies wird erst dann notwendig sein, wenn der Aufenthalt selbst oder seine Dauer nicht gerechtfertigt ist.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 können zugleich bei Verstößen gegen die §§ 2—9 erfüllt sein.

2) Zur Meldung an das Jugendamt sind nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (AVO—JSchG) v. 29. Januar 1958 (GV. NW. S. 37) verpflichtet

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden und die Landkreise als Kreisordnungsbehörden.

Die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Ordnungsbehörden beschränkt die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht auf die Bediensteten des Ordnungsamtes. Vielmehr sind auch Bedienstete anderer Amter, insbesondere der Gesundheitsämter und der Sozialämter, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Meldung nach § 1 Abs. 1 verpflichtet. Zur Meldung berufen sind auch andere Behörden und Stellen (z. B. Schulen, staatliche Gewerbeaufsichtsbehörden, freie Organisationen der Jugendfürsorge, des Jugendschutzes und der Jugendpflege) sowie Einzelpersonen (z. B. Gewerbetreibende).

3) Die Meldung ist unverzüglich an das für den Ort der Feststellung zuständige Jugendamt zu richten. Dieses leitet die Meldung ggf. an das für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt weiter. Die Meldung hat insbesondere zu enthalten: Personalien des Kindes oder des Jugendlichen und des Erziehungsberechtigten; Zeit, Ort und die näheren Umstände der Feststellung. Die Meldung nach § 1 Abs. 1 ist auch dann zu erstatten, wenn das Kind oder der Jugendliche von einem Erziehungsberechtigten begleitet ist. Zu widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen gegen die Vorschriften der §§ 2—9 des Gesetzes sind ebenfalls zu melden.

4) Die Vollzugsdienstkräfte der Kreispolizeibehörden und der Ordnungsbehörden überwachen laufend die Orte, an denen Kindern und Jugendlichen sittliche Gefahren drohen. Jugendämter, Sozialämter und Gesundheitsämter sollen den Polizeibehörden die Orte, die Kinder und Jugendliche sittlich gefährden, benennen. Die freien Verbände der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege, Lehrer, Jugendpfleger und Jugendgruppenleiter sollen Polizei und Jugendamt durch Hinweise auf die ihnen bekanntgewordenen Gefahrenherde unterstützen.

Die Polizei- und Ordnungsbehörden gehen den Meldungen und Anregungen pflichtgemäß nach. Sie führen außer der laufenden Überwachung regelmäßig Sonderstreifen durch für den Jugendschutz geeignete männliche und weibliche Bedienstete durch. An diesen Streifen können

ausgewählte Fachkräfte der Jugendämter, Gesundheitsämter und Organisationen der Jugendhilfe auf deren Wunsch beteiligt werden. Polizei- und andere Vollzugsdienstkräfte haben die Personalien der Personen, die nach dem ersten Anschein unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, festzustellen. Minderjährige ohne Ausweis werden bei der Durchführung von Kontrollen in der Regel wie Personen unter 16 Jahren zu behandeln sein.

Die Überwachung der jugendgefährdenden Orte setzt eine gemeinsame Planung aller beteiligten Behörden und Stellen voraus. Keine Behörde soll von einer Initiative deshalb absehen, weil auch andere Behörden zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes zuständig sind.

Es können auch geeignete Bedienstete der Jugendämter zu Vollzugsdienstkräften der Ordnungsbehörden bestimmt werden. Sie erhalten den für die Vollzugsdienstkräfte vorgesehenen behördlichen Ausweis.

5) Wegen der Unfallversicherung der von den zuständigen Behörden bei der Durchführung des § 1 hinzugezogenen Personen wird auf § 37 Nr. 5 Buchst. b RVO verwiesen.

Zu § 1 Abs. 2:

6) Eine Gefahr droht Kindern und Jugendlichen unmittelbar, wenn der Ort Eindrücke, Reize und Aufforderungen vermittelt sowie Gelegenheiten bietet, die das Kind oder den Jugendlichen ohne Hinzutreten weiterer Umstände gesundheitlich oder sittlich gefährden oder eine Verwahrlosung begünstigen können.

7) Zunächst ist zu versuchen, die unmittelbar drohende Gefahr nach den allgemeinen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 14 PVG, § 14 OBG) zu beseitigen, z. B. durch Auflösung von Zusammenrottungen, Entfernung von Dirnen. Ist die unverzügliche Beseitigung der unmittelbaren Gefahr nach Lage der Dinge nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so haben die nach § 1 AVO—JSchG zuständigen Kreispolizei- und Ordnungsbehörden die Kinder und Jugendlichen zum Verlassen des Ortes anzuhalten und die Feststellung dem Jugendamt zu melden.

Kommen die Kinder und Jugendlichen der Aufforderung nicht nach, so sind sie notfalls zwangsweise zu entfernen und je nach den Umständen des einzelnen Falles, besonders wenn damit zu rechnen ist, daß sie an den gefährdenden Ort zurückkehren, dem Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 4 Satz 1) zuzuführen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar oder lehnen sie die Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen ab, so sind die Minderjährigen in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. Halten sich Kinder und Jugendliche in Begleitung von Erziehungsberechtigten an jugendgefährdenden Orten auf, so ist eine zwangsweise Entfernung oder Zuführung zum Jugendamt zulässig, wenn die unmittelbar drohende Gefahr nicht anderweitig beseitigt werden kann, oder wenn der Erziehungsberechtigte das Kind oder den Jugendlichen nicht selbst von dem jugendgefährdenden Ort entfernt.

8) Nachdem ein Kind oder ein Jugendlicher in die Obhut des Jugendamtes verbracht worden ist, ist unverzüglich festzustellen, ob die Erziehungsberechtigten inzwischen erreichbar oder zur Aufnahme bereit sind.

a) Sind die Erziehungsberechtigten erreichbar, so ist das Kind oder der Jugendliche diesen unverzüglich zuzuführen. Kommt eine Zuführung an die Erziehungsberechtigten nicht in Betracht, weil eine anderweitige Unterbringung erforderlich erscheint, so ist fest-

- zustellen, ob die Erziehungsberechtigten mit der Fortdauer der Obhut einverstanden sind.
- Sind die Erziehungsberechtigten mit der Fortdauer der Obhut einverstanden, so ist eine Vereinbarung über eine anderweitige Unterbringung anzustreben.
 - Sind die Erziehungsberechtigten mit der Obhut nicht einverstanden, so ist eine richterliche Entscheidung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 1666, 1838 BGB, 67 RJWG) zu beantragen. Ergeht die richterliche Entscheidung nicht bis zum Ende des auf die Inobhutnahme folgenden Tages oder lehnt der Richter bis zu diesem Zeitpunkt die anderweitige Unterbringung ab, so ist das Kind oder der Jugendliche sofort aus der Obhut des Jugendamtes zu entlassen.
 - Sind die Erziehungsberechtigten auch weiterhin nicht erreichbar, so ist wie unter ab) zu verfahren, falls eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim erforderlich erscheint. Erscheint eine derartige Unterbringung nicht erforderlich, so ist das Kind oder der Jugendliche fürsorgerisch zu betreuen. Die Nachforschungen nach den Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall fortzusetzen. Ggf. sind weitere vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen (z. B. Bestellung eines Pflegers, Erteilung von Weisungen, Anordnung der Schutzaufsicht) einzuleiten.
 - Ist bereits Fürsorgeerziehung angeordnet oder freiwillige Erziehungshilfe mit den Erziehungsberechtigten vereinbart, ist dem Landesjugendamt unverzüglich Bericht zu erstatten. Dieses ordnet die weiteren Maßnahmen an.
 - Wenn hinreichender Verdacht einer Geschlechtskrankheit und der Weiterverbreitung begründet ist, so finden auf die in die Obhut des Jugendamtes gebrachten Jugendlichen die §§ 18, 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) Anwendung.
 - Die Jugendämter haben Sorge zu tragen, daß genügend geeignete Räume (Jugendschutzstellen) für die vorübergehende Aufnahme und hinlänglich vorgebildete Kräfte für die Betreuung der zugeführten Kinder und Jugendlichen bereitstehen. Die Jugendämter sollen sich dabei, soweit wie möglich, der Hilfe und der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände und sonstiger Vereinigungen der Jugendhilfe bedienen.

10) Registerkarten

Das Jugendamt legt über sämtliche gemeldeten oder zugeführten Kinder und Jugendlichen Registerkarten mit folgenden Angaben an:

- Personalien und gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes und des Jugendlichen;
- a) wann und von wem gemeldet;
b) wann und von wem zugeführt;
c) aufnehmende Jugendschutzstelle;
- wo angetroffen, Verstoß gegen § ... des Gesetzes;
- Vorgänge über das Kind oder den Jugendlichen beim Jugendamt (ggf. Aktenzeichen und Bezeichnung wie Av, Pfk, SchA, JGH, FE, FEH);
- Maßnahmen des Jugendamtes für das Kind oder den Jugendlichen:
a) Bekanntgabe des Verstoßes an Eltern oder gesetzliche Vertreter — mündlich — fernmündlich — schriftlich;
b) weitere Maßnahmen;

- Durchführung der Maßnahmen, durch welche Stelle;
- Erfolg der Maßnahmen (Eintragung nach festzusetzender Frist);
- Maßnahmen des Vormundschaftsrichters oder sonstiger Stellen;
 - Durchführung der Maßnahmen und Beobachtung der Erfüllung von Weisungen des Vormundschaftsrichters; durch welche Stelle, ggf. in welcher Einrichtung;
 - Erfolg der Maßnahmen (Eintragung nach festzusetzender Frist).

Die bereits vorhandenen Akten des Jugendamtes erhalten einen Hinweis über die Feststellungen und Maßnahmen des Jugendschutzes.

Zu § 1 Abs. 3:

- Stichtag für die Altersstufe 14 bzw. 18 Jahre ist der Geburtstag, an dem der Minderjährige 14 Jahre bzw. 18 Jahre alt geworden ist. Auf verheiratete Jugendliche finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung (§ 11 des Gesetzes).

Zu § 1 Abs. 4:

- Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes grundsätzlich nur der Sorgeberechtigte (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger). Für die Begleitung durch Erziehungsberechtigte im Rahmen der §§ 2—4 des Gesetzes sind dem Erziehungsberechtigten nur solche über 21 Jahre alten Personen gleichgestellt, denen Erziehungsaufgaben gerichtlich oder auf Grund von Gesetzen übertragen sind oder die mit Zustimmung des Sorgeberechtigten das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben. Das sind z. B. Schutzaufsichtshelfer, Bewährungshelfer, Lehrer, Erzieher, Jugendgruppenleiter, Lehrherren. Das Kind oder der Jugendliche ist nur dann von einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 begleitet, wenn dieser seine Aufsichts- oder Erziehungspflicht ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

II. Aufenthalt in Gaststätten.

Zu § 2 Abs. 1:

- Gaststätten im Sinne des Gesetzes sind alle jedermann zugänglichen Örtlichkeiten, an denen gewerbsmäßig Getränke, Nahrungs- oder Genussmittel zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1:

- Um eine Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird es sich in der Regel handeln bei Veranstaltungen von Jugendverbänden, Sportvereinen, Vereinigungen der Jugendhilfe, Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege, Jugendämtern, Schulen, Volkshochschulen, Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur Förderung der Jugend. Einer besonderen behördlichen Anerkennung bedarf es nicht; jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2:

- Kindern und Jugendlichen, die sich auf Reisen befinden, kann der Aufenthalt in Bahnhofswirtschaften sowie in Gasthäusern und Hotels, in denen sie übernachten, nicht unter Berufung auf das Jugendschutzgesetz verwehrt werden. Söfern diese Örtlichkeiten jedoch sonstigen

Einschränkungen des Gesetzes unterliegen, kann sich hieraus im Einzelfall eine andere Beurteilung ergeben.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 findet auch Anwendung, wenn Kinder oder Jugendliche, die für den Weg zur Schule oder Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten eine Gaststätte aufsuchen müssen.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3:

16) § 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

III. Genuß von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken.

Zu § 3 Abs. 1:

17) Branntwein sind alle durch Gärung und Destillation gewonnenen Flüssigkeiten, z. B. unverarbeiteter Branntwein sowie Trinkbranntwein jeder Art ohne Rücksicht darauf, mit welchen Zusätzen er zubereitet ist.

Überwiegend branntweinhaltige Genußmittel sind Erzeugnisse, bei denen der Branntweingehalt für Geschmack und Genuß bestimmend ist, wie z. B. Weinbrandbohnen und Likörbohnen. Verkaufsstellen sind Läden und Geschäfte aller Art, Apotheken, Warenautomaten, Bahnhofsvverkaufsstellen, Verkaufsstände und Buden, Kioske, Bazare und ähnliche Einrichtungen sowie Verkaufsstellen von Genossenschaften (vgl. § 1 des Gesetzes über den Ladenschluß v. 28. November 1956 — BGBl. I S. 875 —).

18) Jede Abgabe von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln an Kinder und Jugendliche zum eigenen Genuß oder zum Verbrauch durch dritte Personen ist unzulässig. Die Abgabe von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln durch Automaten ist verboten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes v. 28. April 1930 — RGBl. I S. 146 —).

Zu § 3 Abs. 2:

19) Andere alkoholische Getränke sind z. B. Bier, Wein, Obstwein, Sekt. Diese Getränke dürfen zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden:

- an Kinder, selbst wenn sie sich in Begleitung von Erziehungsberechtigten befinden,
- an Jugendliche unter 16 Jahren, sofern sie nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten sind.

IV. Tanzveranstaltungen.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

20) Öffentliche Tanzveranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind Tanzveranstaltungen, zu denen ein unbestimmter Personenkreis, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, Zutritt hat, auch wenn die Veranstaltung irreführend oder unzutreffend als geschlossene Tanzveranstaltung bezeichnet oder angemeldet ist. Eine Tanzveranstaltung ist auch dann öffentlich, wenn zwar ein Verein der Veranstalter ist, die Eintrittskarten aber an jedermann verkauft werden.

Für geschlossene Tanzveranstaltungen gilt das Gesetz nicht. Als geschlossen ist eine Tanzveranstaltung aber nur dann anzusehen, wenn zu ihr lediglich ein nach bestimmten Merkmalen begrenzbarer Personenkreis Zutritt hat (z. B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder Tanzkursus). Eine ursprünglich geschlossene Tanzveranstaltung kann zu einer öffentlichen werden, wenn z. B. zu einer geschlossenen Tanzveran-

staltung in einem öffentlichen Lokal in vorgerückter Stunde andere Personen Zutritt haben.

21) Zwischen Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien unterscheidet das Gesetz nicht.

Zu § 4 Abs. 3:

22) Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 Abs. 1 und 2 können für einzelne oder eine Reihe von gleichen Veranstaltungen zugelassen werden

a) für Veranstaltungen, die auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkt bleiben sollen, durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde, wenn das Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Ausnahme vorgeschlagen hat (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 AVO—JSchG);

b) für Veranstaltungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken sollen, durch den Regierungspräsidenten, wenn das Landesjugendamt die Ausnahme vorgeschlagen hat (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 AVO—JSchG);

c) für Veranstaltungen, die in mehreren Regierungsbezirken durchgeführt werden sollen, durch den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Landesjugendamtes.

Sofern für eine kreisangehörige Gemeinde oder ein Amt ein eigenes Jugendamt errichtet ist, ist dieses vom vorschlagsberechtigten Jugendamt des Kreises vorher zu hören. Veranstaltungen erstrecken sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, wenn sie z. B. auf der Grenze von zwei Landkreisen oder zwei kreisfreien Städten oder als Veranstaltungen gleicher Art gleichzeitig oder nacheinander (z. B. in Form einer Tournee) in mehreren kreisfreien Städten oder Landkreisen durchgeführt werden sollen.

23) Das Jugendamt (Landesjugendamt) soll nur dann Ausnahmen vorschlagen, wenn es sich über die Zuverlässigkeit des Unternehmers vergewissert hat und wenn die Veranstaltung jugendgeeignet ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Tanzveranstaltungen

a) von einer Jugendwohlfahrtsbehörde, einem Schulträger, einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband oder einer Jugendhilfevereinigung durchgeführt werden, oder

b) aus besonderem Anlaß z. B. an Feier- und Gedenktagen oder zu landesüblichen Volksfesten zur Förderung des Brauchtums stattfinden oder kulturell wertvolle oder lehrreiche Darbietungen enthalten.

24) Zum Schutze der Jugend ist die Zulassung mit Auflagen insbesondere hinsichtlich der Altersgrenze, Dauer und Ende der Veranstaltung, Teilnehmer und Begleitung durch Erziehungsberechtigte zu verbinden. Der Vorschlag des Jugendamtes (Landesjugendamtes) kann sich auf diese Auflagen erstrecken. Die Einhaltung der Auflagen ist zu überwachen. Die Ausnahmeverfügung ist zu widerrufen, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Kinderfesten (Kindermaskenbällen), bei deren Zulassung ein strenger Maßstab anzuwenden ist, ist durch Auflagen sicherzustellen, daß die gesamte Veranstaltung (Ausstattung der Räume, Musik und Darbietungen) der Eigenart der Kinder entspricht und daß die Leitung einer pädagogisch besonders befähigten Person (z. B. Jugendleiterin, Kindergärtnerin,

Lehrerin) verantwortlich übertragen ist. Die rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung und eine geeignete Begleitung der Kinder auf dem Heimweg ist sicherzustellen.

V. Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen.

Zu § 5 Abs. 1:

25) Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen sind Darbietungen artistischer, vortragender oder tänzerischer Art, die nicht einem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft dienen. Es kommt nicht auf die Bezeichnung durch den Veranstalter, sondern auf Art und Inhalt der Veranstaltung an. Die Beschränkungen des § 5 gelten auch für geschlossene Veranstaltungen. Die in § 5 genannten Veranstaltungen sind nicht auf eigene, für sie hergerichtete Räumlichkeiten wie Revuetheater oder Jahrmarktzelte beschränkt. Um Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen handelt es sich auch, wenn entsprechende Einlagen in Gaststätten, Cafés, bei Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen oder Modeschauen geboten werden. Auch karnevalistische Veranstaltungen können unter § 5 Abs. 1 fallen, wenn sie einen revue- oder kabarettähnlichen Charakter haben, z. B. mit Rücksicht auf das Auftreten von Tanzkorps und die dargebotenen Vorträge.

26) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter Nr. 22—24 des Erlasses entsprechend. Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 dürfen nur dann zugelassen werden, wenn das in Aussicht genommene Programm gründlich geprüft und die Vorführung eine Förderung der Jugend erwarten läßt. Die Ausnahmebewilligung ist auch dann zu widerrufen, wenn das gezeigte Programm von dem geprüften Programm in einer für Jugendliche ungeeigneten Weise abweicht. Die zugelassenen Ausnahmen beziehen sich nicht auf die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei den in § 5 Abs. 1 genannten Veranstaltungen.

27) Bei Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Varieté-, Kabarett-, Revue- oder ähnlichen Veranstaltungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) unberührt.

Dieses Gesetz enthält folgende Regelungen:

- Die Mitwirkung von noch nicht volksschulpflichtigen und von volksschulpflichtigen Kindern bei Aufführungen, Schaustellungen oder Darbietungen, die nicht der Kunst oder Wissenschaft dienen, ist verboten (§ 4 Abs. 1 i. Verb. mit § 5 Abs. 4).
- Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen bei Aufführungen, Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten nur mit Genehmigung des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes mitwirken (§ 6 Abs. 2).
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei derartigen Veranstaltungen bis 24.00 Uhr mitwirken, wenn vorher Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt erstattet worden ist. Nach 24.00 Uhr ist eine Mitwirkung unzulässig. Darüber hinaus kann das Gewerbeaufsichtsamt die Mitwirkung Jugendlicher unter 16 Jahren auch schon für die Zeit nach 20.00 Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen (§ 16 Abs. 4).
- Die Mitwirkung von Jugendlichen über 16 Jahren nach 24.00 Uhr ist unzulässig. Für ihre Beschäftigung bis 24.00 Uhr besteht kein generelles Verbot. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aber die Mitwirkung im Einzelfalle untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, wenn sie mit beson-

deren Gefahren für die Gesundheit oder die Sittlichkeit verbunden ist (§ 16 Abs. 4 i. Verb. mit § 20 Abs. 2 JuSchG).

Nehmen Kinder oder Jugendliche an der Veranstaltung teil, nachdem ihre Mitwirkung beendet ist, so ist § 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit anzuwenden. Werden Kinder und Jugendliche in Veranstaltungen des § 5 Abs. 1 durch ihre Mitwirkung z. B. bei Vorträgen oder Darbietungen, die ihrem Alter nicht entsprechen, sittlich gefährdet, können die §§ 1 und 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes Anwendung finden.

Die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zugelassenen Ausnahmen sind dem Gewerbeaufsichtsamt durch Zuleitung einer Durchschrift der Ausnahmebewilligung mitzuteilen.

VI. Öffentliche Filmveranstaltungen.

Zu § 6:

28) Es wird auf den Bezugserl. zu b) verwiesen.

VII. Öffentliche Spielhallen, Glücksspiele u. ä.

Zu § 7 Abs. 1:

29) Öffentliche Spielhallen sind Räume, in denen jedermann Gelegenheit zu Glücksspielen oder mittels der dort aufgestellten, mit mechanischer Vorrichtung ausgestatteten Spielgeräte zu sonstigen Spielen geboten wird. Es kommt nicht auf die Bezeichnung, sondern darauf an, daß es sich um Räume handelt, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen. Eine Halle, die wegen einiger Sportgeräte „Sporthalle“ genannt wird, ist dennoch als Spielhalle im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn sie die Möglichkeit bietet, an Geräten zu spielen, die mit mechanischer Vorrichtung ausgestattet sind. Eine Gewinnmöglichkeit ist nicht erforderlich.

30) Auch an allen anderen Orten, die jedermann zugänglich sind, (z. B. in Gaststätten) darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, an Glücksspielen teilzunehmen oder Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten. Bei der Benutzung dieser Spielgeräte macht es keinen Unterschied, ob es sich um Glücksspiele oder nur um Geschicklichkeitsspiele handelt. Die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit müssen daher so aufgestellt werden, daß der Gastwirt oder sein Beauftragter sie ständig beobachten kann.

31) Den Trägern von Lotto- und Totounternehmen ist in den einzelnen Erlaubnisurkunden zur Auflage gemacht worden, die Vermittlung von Wetten mit Jugendlichen unter 18 Jahren abzulehnen.

Zu § 7 Abs. 2 und 3:

- Waren von geringem Wert können z. B. sein: Spielzeug, Papierblumen, Keramikartikel.
- Bei der Zulassung weiterer Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. In der Regel wird eine Ausnahme nur für eine einmalige, von einem Wohlfahrtsverband o. ä. durchgeführte gemeinnützige Veranstaltung in Betracht kommen, wenn genügend Vorkehrungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen getroffen sind. Im übrigen sind die Bestimmungen unter Nr. 22 bis 24 der Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Eine Spielveranstaltung wird auch nur dann Jugendlichen förderlich sein können, wenn die Spielgeräte dem natürlichen, gestalterischen Spieltrieb der Jugend entsprechen.

VIII. Veranstaltungen mit verrohendem Einfluß.

Zu § 8:

- 34) Die Rechtsverordnung zu § 8 des Gesetzes ist noch nicht ergangen. Bereits jetzt sind Veranstaltungen, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben, z. B. Catscher- und Damenringkämpfe, Boxkämpfe auf Jahrmärkten und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, die der Volksbelustigung dienen, in der Regel als jugendgefährdend im Sinne des § 1 des Gesetzes anzusehen. Eine Ergänzung der Verwaltungsvorschriften nach Erlaß der Rechtsverordnung zu § 8 bleibt vorbehalten.

IX. Rauchen in der Öffentlichkeit.

Zu § 8:

- 35) Unter „Öffentlichkeit“ im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Raum und Ort zu verstehen, der jedermann zugänglich ist, z. B. Straßen, Plätze, Lokale (Gaststätten), öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel.

X. Bekanntmachung von Jugendschutzvorschriften.

Zu § 10:

- 36) Die Bekanntmachung der geltenden Vorschriften muß deutlich lesbar an einer für jedermann sofort sichtbaren Stelle angebracht und in allgemein verständlicher Form abgefaßt sein. Für die Bekanntmachung der Freigabe von Filmen zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen wird auf den Bezugserlaß zu b) verwiesen.

Die Einhaltung der Bestimmungen über die Bekanntmachung ist zu überwachen.

XI. Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Zu § 12:

- 37) Werden Kinder oder Jugendliche auf Grund dieses Gesetzes dem Jugendamt gemeldet oder von ihm in Obhut genommen, oder stellt das Jugendamt selbst Verstöße von Kindern und Jugendlichen gegen das Gesetz fest, so hat es unverzüglich zu prüfen, ob und welche Erziehungsmaßnahmen im Einzelfall zu veranlassen bzw. zu beantragen sind. In vielen Fällen wird es ausreichen, die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder die Schule zu unterrichten. Als weitere Erziehungsmaßnahmen können geboten sein: Vorladung der Kinder oder Jugendlichen zur Aussprache, Belehrung oder Ermahnung, Rücksprache mit den Eltern, in besonderen Fällen freiwillige Schutzaufsicht oder die Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten können erzieherische Maßnahmen nur auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB sowie der §§ 56 ff. und 62 ff. des RJWG eingeleitet werden.

- 38) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Sie dienen der Förderung und Sicherung seiner Erziehung. So kann der Jugendliche angewiesen werden, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim, z. B. in einem Jugendwohnheim, zu wohnen, den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden, nicht zu rauchen, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen, den Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen und Gaststätten zu unterlassen, sich von bestimmten Gegenden, Straßen, Plätzen, Anlagen fernzuhalten usw.

Das Jugendamt hat ggf. im Zusammenwirken mit den Verbänden und Vereinigungen der freien Jugendhilfe darüber zu wachen, daß das Kind oder der Jugendliche die Weisungen befolgt. Wird eine Weisung nicht befolgt, so hat das

Jugendamt dies dem Vormundschaftsrichter mitzuteilen. Es ist auch zu prüfen, ob weitere erzieherische Maßnahmen, wie Schutzaufsicht, freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung einzuleiten sind.

XII. Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 13:

- 39) Die Verbotsvorschriften der §§ 2—9 des Gesetzes richten sich an Veranstalter, Gewerbetreibende oder Personen, die diesen nach § 13 Abs. 2 gleichgestellt sind. Zustände, die diesen Bestimmungen widersprechen, können nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der §§ 14 OBG, 14 PVG im Verwaltungswege beseitigt werden. Im übrigen wird durch Strafanzeigen sicherzustellen sein, daß der Zweck des Gesetzes erreicht wird.

- 40) Erhalten die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden und Stellen Kenntnis von strafbaren Verstößen gegen das Gesetz, so haben sie dies den Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Die Kreispolizeibehörden haben die Jugendämter über entsprechende Strafanzeigen zu unterrichten.

- 41) Liegen die Tatbestandsmerkmale des § 13 nicht vor, so ist zu prüfen, ob die Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit nach § 14, Abs. 1 Nr. 1 zu ahnden ist.

- 42) Bei schweren oder beharrlich wiederholten Verstößen von Veranstaltern oder Gewerbetreibenden haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine Zurücknahme der Erlaubnis oder eine Untersagung der Gewerbeausübung zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Jugendämter leiten den hierfür zuständigen Behörden entsprechende Anträge mit Beweismaterial zu.

Zu § 14 Abs. 1:

- 43) Nach § 3 AVO—JSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 14 des Gesetzes. In Verfahren gegen Eltern und andere Erziehungsberechtigte ist das zuständige Jugendamt zu hören.

- 44) Veranstalter oder Gewerbetreibende bzw. deren Beauftragte handeln insbesondere dann fahrlässig, wenn sie in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragen und deren Angaben nicht durch Ausweise oder auf andere Weise überprüfen. Besucher, die Zweifel über ihr Alter nicht ausräumen können, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Fahrlässige Zuwiderhandlung von Erziehungsberechtigten werden nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

- 45) Für Kinder oder nichtverheiratete Jugendliche, deren Verhalten unter die Bestimmungen des § 1—9 des Gesetzes fällt, sind keine Strafen oder Bußen vorgesehen. Ein solches Verhalten gibt aber in der Regel Grund zu der Annahme, daß das Kind oder der Jugendliche gefährdet ist (vgl. § 12 des Gesetzes).

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Innenministers v. 6. 3. 1952 (MBI. NW. S. 249) u. RdErl. d. Sozialministers v. 10. 3. 1952 (MBI. NW. S. 308),

b) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2279).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
Kreispolizeibehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

J. Minister für Wiederaufbau

III.B. Wohnungsbauförderung

Bestimmungen über den Einsatz von Zuschüssen aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung von Instandsetzungskrediten für Wohngebäude vom 5. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1535); hier: Änderung der Bestimmungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 2. 1959 — III B 5/4.052 Nr. 384/59

In den Bestimmungen vom 5. 6. 1957 ist in Abschn. I Abs. 2 Buchst. d) bestimmt worden, daß der Nominalzinssatz für die Instandsetzungsdarlehen nicht höher als 8. v. H. sein darf. Hiermit bestimme ich, daß der Nominalzinssatz für Instandsetzungsdarlehen mit Wirkung vom 1. 2. 1959 nicht höher sein darf als 7 v. H.

— MBI. NW. 1959 S. 431.

Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik vom 15. Dezember 1958

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 2. 1959 — III B 5/4.052 Nr. 384/59

Die nachfolgenden Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik vom 15. Dezember 1958, die gemeinsam vom Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes und vom Bundesminister für Wohnungsbau herausgegeben worden sind, gebe ich hiermit bekannt.

„Im Rahmen des ERP-Mittelstandsprogramms werden DM 30 Mio zur Gewährung von Krediten für die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen in Altwohngebäuden bereitgestellt.

Für die Durchführung dieses Kreditprogramms werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Zweckbestimmung

Die Kredite dienen ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen in erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 31. 12. 1944 errichtet worden sind.

Unter Modernisierungsmaßnahmen sind Aufwendungen des Hauseigentümers für bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, für den Ausbau von Verkehrsflächen sowie für die Schaffung von Anlagen der Kanalisation und von Hausanschlüssen zu verstehen.

Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung von Altwohngebäuden können im Rahmen dieses Programms insoweit mit gefördert werden, als sie durch Modernisierungsmaßnahmen unmittelbar bedingt sind.

Modernisierungsmaßnahmen, die bereits in anderer Weise von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert worden sind, können im Rahmen dieses Kreditprogramms nicht finanziert werden.

Modernisierungsmaßnahmen, die bis zum 30. April 1959 durchgeführt werden können, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

II.

Finanzierung

Zur anteiligen Finanzierung der in Abschnitt I bezeichneten Modernisierungsmaßnahmen können Einzelkredite bis zu 15 000,— DM gewährt werden.

Die Kredite sind mit 5% p. a. zu verzinsen.

Die Kreditlaufzeit beträgt — unter Einschluß von zwei Tilgungsfreien Jahren — bis zu 12 Jahren.

Die Kreditvaluta wird in voller Höhe ausbezahlt.

Die durchleitenden Kreditinstitute sind berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1% des Kreditbetrages im Wege der Tilgungsstreckung zu erheben.

III. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Modernisierungskrediten können nur von natürlichen Personen gestellt werden.

Kreditanträge können bei allen Realkreditinstituten und sonstigen Banken, die sich mit der Gewährung derartiger Kredite befassen, eingereicht werden.

Der Bundesministers für
wirtschaftlichen Besitz des Bundes.
gez.: Dr. Lindrath.

Der Bundesminister für Wohnungsbau.
gez.: Lücke.

— MBI. NW. 1959 S. 431.

Notizen

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1959 —
I C 1/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 101: „Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1957“.

Bezugspreis: 2,40 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBI. NW. 1959 S. 432.

Anschrift des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen des Landes Hessen

Ministerbüro, Zentralabteilung sowie die Abteilungen Sozialpolitik, Sozialversicherung, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Technische Überwachung befinden sich im Gebäude Wiesbaden, Adolfsallee 49—53. Die Veterinärabteilung wird in Kürze in diesem Gebäude untergebracht werden. Die genannten Abteilungen sind über den Fernschreiber Nr. 416/817 und über die Fernsprechsammelnummern 4 31 51, 4 32 41, 4 34 41 zu erreichen.

Die Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen, die Fürsorgeabteilung und die Abteilung Jugendwohlfahrt verbleiben zunächst in dem Gebäude Wiesbaden, Luisenstraße 13 (Fernschreiber Nr. 416/814, Fernsprechsammelnummer 58 71).

Postanschrift für alle Abteilungen:
Wiesbaden, Adolfsallee 49—53.

— MBI. NW. 1959 S. 432.

Berichtigung

Betrifft: Einleitung und Durchführung von Erstattungsverfahren. RdErl. d. Finanzministers v. 30. 1. 1959 — I B 2 Tgb.-Nr. 24562/59 (MBI. NW. S. 344).

In der 1. Zeile des o. a. RdErl. muß es richtig heißen: „Es besteht Veranlassung, auf die Anwendung . . .“.

— MBI. NW. 1959 S. 432.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**T a g e s o r d n u n g**

für den 9. und 10. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 18. März 1959 und vom 6. bis 9. April 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am 16. März und 6. April 1959 jeweils um 14 Uhr,
an den übrigen Tagen um 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	In h a l t	Bemerkungen
1	62	Neuwahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte	*)
2	61	Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter	*)
I. Gesetze			
a) Gesetze in II. Lesung			
3	63 41	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)	**) Berichterstatter siehe Drucksache Nr. 63 siehe auch Drucksache Nr. 58
in Verbindung damit:			
	64 42	Entwurf eines Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden	
		Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
4	48 21	Entwurf eines Gesetzes über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kleve und Rees	*)
		Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU)	
b) Gesetze in I. Lesung			
5	47	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Obernbeck und Ulenburg, Landkreis Herford	*)
6	59	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kommern, Landkreis Euskirchen und Mechernich, Landkreis Schleiden	*)
7	57	Faktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen	*)
II. Interpellationen			
8	45	Faktion der FDP: Zweite Technische Hochschule — Interpellation Nr. 4 —	**)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	In h a l t	Bemerkungen
9	49 2	<p style="text-align: center;">III. Ausschußberichte</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1954 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und Stellungnahme der Landesregierung</p> <p>Berichterstatter: Abg. Dr. Koch (SPD)</p>	*))
10	50	<p>Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber</p> <p>Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)</p>	*))
11	51 34	<p>Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1957</p> <p>Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)</p>	*))
12	52 53 54 55	<p>Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesachen gegen die Abgeordneten Alfr. Schneider, Wertz, Schwarze und Thome (SPD)</p> <p>Berichterstatter: Abg. Weber (SPD)</p>	*))
13	56 60	<p style="text-align: center;">IV. Eingaben</p> <p>Beschlüsse zu Eingaben</p>	*))

*) Behandlung am 16. März 1959

**) Behandlung am 9. April 1959

***) Behandlung an allen Tagen, außer dem 9. April 1959; die Abstimmungen über den Etat sind für den 8. April 1959 ab 15 Uhr vorgesehen.

— MBl. NW. 1959 S. 433/34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zugl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)